

Amtliche Nachrichten:

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Grundschulverbands Hellershof 2018

Die Verbandsversammlung 2018 des Grundschulverbands Hellershof findet statt am Donnerstag, den 21. Juni 2018 um 15:30 Uhr im Schulgebäude des Grundschulverbands Hellershof, Cronhütteweg 15, in 73553 Alfdorf-Hellershof.

Tagesordnung

1. Bekanntgabe der Protokolle
2. Rechnungsabschluss 2017
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018
4. Anschaffung Rauchmeldeanlage
5. Beratung weiteres Vorgehen Dämmung Pausenhalle
6. Verschiedenes

gez.

Katja Müller, Verbandsvorsitzende

Aus dem Rathaus:

Förderung Ihrer Wohnbaumaßnahmen aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) 2019 – Zuschüsse auch für gewerbliche Investitionen möglich

Sie planen ein älteres Gebäude in Ortskernnähe zu Wohnraum umzunutzen, mit einem Neubau eine Baulücke zu schließen oder ein Wohngebäude umfassend zu modernisieren? Das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) fördert auch 2019 vorrangig Investitionen privater Haus- und Wohnungsbesitzer. Darüber hinaus sind Zuschüsse für gewerbliche Investitionen möglich

Wohnbaumaßnahmen in ELR

Fördervoraussetzungen und grundsätzliche Hinweise

Im Mittelpunkt der ELR-Förderung steht die Schaffung von Wohnraum - vor allem innerhalb der historischen Ortslage aber auch in Siedlungsflächen aus den 1960er-Jahren, die mit dem Ortskern zusammengewachsen sind. Zu beachten ist hierbei, dass nur Gebäude gefördert werden, die bis 1969 errichtet wurden. Die besten Chancen auf Förderung haben Gebäude-Umnutzungen (ein klassisches Beispiel ist der Umbau von Scheunen in Wohnungen). Modernisierungen und Neubauten werden nachrangiger priorisiert.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass eine Förderung nur dann möglich ist, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde (d.h. keine Werkverträge abgeschlossen wurden). Planungsarbeiten und Kostenberechnungen sind jedoch unschädlich und sogar erforderlich für eine erfolgreiche Antragstellung. Nachdem

die ELR-Bewilligungen vorliegen (voraussichtlich ab Februar 2019), kann mit der beantragten Maßnahme begonnen werden.

Sollte eine Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen sein, ist es zur weiteren Planung und Ausarbeitung zukünftiger Anträge sinnvoll, dass die privaten Gebäude- bzw. Grundstückseigentümer sich frühzeitig bei der Gemeinde melden. Förderfähig sind Wohnungen, die durch den Antragsteller oder Verwandte ersten und zweiten Grades (Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern) genutzt werden. Die Wohnungen können durch Umnutzung entstehen, modernisiert oder neu gebaut werden. Eine Wohnung (WE) muss immer eine abgeschlossene und in sich funktionsfähige Einheit sein. (Vordrucke ELR-3 und 4)

In diesem Rahmen sind auch Mietwohnungen zur Fremdvermietung förderfähig. Voraussetzungen hierfür sind, dass die Wohnungen durch Umnutzung/Modernisierung entstehen. Eine Förderung ist hier nur als gewerbliches Vorhaben mit Fördersätzen von 10 bzw. 15 % möglich (Wichtig: Verwendung ausschließlich Gewerbevordrucke ELR-4 und 5). Mietwohnungen in Neubauvorhaben sind nicht förderfähig.

Fördersätze

Umnutzung zu Wohneinheiten (WE)

30% bei max. 50.000 € pro WE.

Höchstbetrag für ein Vorhaben mit mehreren WE 100.000 €.

Umfassende Modernisierung von Wohngebäuden

30% bei max. 20.000 € pro WE.

Höchstbetrag für ein Vorhaben mit mehreren WE 100.000 €.

Schließung von Baulücken durch ortsbildgerechte und maßstäbliche Wohngebäude

30% bei max. 20.000 € pro eigengenutzter WE.

Höchstbetrag für ein Vorhaben mit mehreren WE 100.000 €.

Umnutzung zu oder umfassende Modernisierung von Mietwohnungen

10% bzw. 15% bei max. 200.000 € für ein Vorhaben mit einer oder mehreren WE.

Alle ELR-Projekte, die überwiegend nachwachsende Rohstoffe (z.B. Holz) als Baustoff einsetzen, erhalten einen um 5 Prozent-Punkte erhöhten Fördersatz.

Gewerbliche Investitionen in ELR

Neben den Fördermöglichkeiten im Wohnungsbau gibt es auch wieder

Fördermöglichkeiten für gewerbliche Investitionen, die ebenfalls über die Stadt/Gemeinde zu beantragen sind. Hier wird vorrangig gefördert die Verbesserung der Grundversorgung und Investitionen, die zur Entflechtung der Gemengelage dienen (z.B. Verlegung eines Firmengeländes, das sich in einem Wohngebiet befindet). Hier besteht eine Fördermöglichkeit bis zu max. 20% der förderfähigen Baukosten in Höhe von max. 200.000 €.

ELR-Anträge müssen vom Antragsteller und der Gemeinde-/Stadtverwaltung ausgefüllt bzw. bearbeitet werden. Im Anschluss reicht die Gemeinde-

/Stadtverwaltung die Anträge beim zuständigen Regierungspräsidium sowie beim Landratsamt ein.

Anträge zur Aufnahme in das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum 2019 sind - **spätestens bis 17.09.2018** – bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus vorzulegen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist! Wenden Sie sich bitte an das Rathaus, Zimmer Nr. 5, Frau Kraye, Tel. 07184/93838-12.

Standesamt:

Als neuen Erdenbürger begrüßen wir:

23. Mai 2018

Anni Luisa Frank, Tochter des Hans-Peter Frank und seiner Ehefrau Sibylle Frank geb. Windmüller, Kaisersbach-Mönchhof.

23. Mai 2018

Tom Luis Frank, Sohn des Hans-Peter Frank und seiner Ehefrau Sibylle Frank geb. Windmüller, Kaisersbach-Mönchhof.

Jubilare: